

Viel Lärm um erst mal Nichts

Hildener Lärmaktionsplan

Lärm ist gesundheitsschädlich: direkt im Ohr oder indirekt durch psychische Belastungen. Vor allem in den Nachtstunden, wenn der Körper Erholung und Ruhe braucht, sind lärmbedingte Störungen, die zu Schlafunterbrechungen führen, besonders ungesund.

Um die Bevölkerung vor Lärmproblemen und -auswirkungen zu schützen, sind in Nordrhein-Westfalen Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Auslösewert von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten wird.



Der Rat der Stadt Hilden hat nun auf Vorschlag der Verwaltung im Rahmen seiner Lärmaktionsplanung beschlossen, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in besonders belasteten innerstädtischen Straßenabschnitten eine Temporeduzierung von 50 km/h auf 30 km/h umzusetzen. Die Idee ist nicht schlecht, denn langsam fahrende Autos sind leiser. Und mit eigentlich wenig Aufwand lassen sich schon spürbare Entlastungen erzielen. Doch bevor der erste Wagen mit gedrosselter Geschwindigkeit über die nächtlichen Straßen rollt, gibt es noch viel zu tun: Zunächst sollen für 40.000 Euro 17 Ampelanlagen daraufhin untersucht werden, ob sie auch bei Tempo 30 eine grüne Welle garantieren. Denn sonst wäre der Lärmvorteil durch geringere Geschwindigkeit durch Abbremsen und Anfahren an Ampeln wieder aufgebraucht. Für die Umstellung der in der Baulast der Stadt Hilden liegenden Ampeln sind rund 35.000 Euro aufzuwenden. Auf „ihren“ Straßen kann die Stadt Hilden die Temporeduzierung selbst anordnen. Für die Umstellung der in der Baulast von Land oder Bund liegenden Ampeln und Straßen ist der Landesbetrieb Straßen zuständig. Die Stadt muss die Maßnahme anordnen, doch wann sie umgesetzt wird, entscheidet der Landesbetrieb. Sind diese Vorarbeiten erledigt und die Tempo 30-Schilder stehen endlich am Straßenrand, muss „nur“ noch sichergestellt sein, dass sich die Auto-

fahrerinnen und -fahrer daran halten und am Ende das tun, was die Straßenverkehrsordnung als Grundregel in § 1 schon jetzt verbindlich vorschreibt: „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt wird.“

Und konkreter in § 30: „Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.“ Daher fragen sich rücksichtsvolle und umweltbewusste Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer schon heute und auch ohne kosten- und bürokratieaufwändigen Lärmaktionsplan:

Muss ich wirklich mit dem Auto unterwegs sein? Kann ich durch vorausschauende Fahrweise (Ausrollen lassen vor roten Ampeln, langsames Beschleunigen) für einen ruhigen Verkehrsfluss sorgen? Muss mein Radio die Motorengeräusche übertönen?

Es geht – wie so oft – um das Ausleben der individuellen Freiheit unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme: eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der ein Aktionsplan nur bedingt Überzeugungsarbeit leisten kann. Und eine Aufgabe für jeden Einzelnen, bei sich anzufangen.

Claudia Roth